

Vorblatt

Ziel(e)

- Steigerung der Qualität der Aufsichtstätigkeit durch Jagdaufsichtsorgane
- Einheitlicher Standard für Weiterbildungskurse der Steirischen Landesjägerschaft

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Festlegung der Inhalte des Weiterbildungskurses
- Festlegung der Organisation und Abwicklung der Kurse

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die Kosten, die der Steirischen Landesjägerschaft für die Durchführung der Weiterbildungskurse entstehen, werden durch die Kursbeiträge der Teilnehmerinnen/Teilnehmer gedeckt.

Dem Bund, dem Land und den Gemeinden entstehen durch die Regelung keine Kosten.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Vorhabensprofil

Einbringende Stelle: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 10
 Laufendes Finanzjahr: 2015
 Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2015

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget:

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Mit der 17. Jagdgesetznovelle, LGBl. Nr. 9/2015 (in Kraft mit 6.2.2015) wurde in § 34 geregelt, dass Jagdaufsichtsorgane regelmäßig, spätestens alle 5 Jahre, einen Weiterbildungskurs zu besuchen haben, andernfalls ihre Bestellung erlischt. Davor war eine verpflichtende Fortbildung für vereidigte Aufsichtsorgane nicht vorgesehen. In § 34 Abs. 10 ist festgelegt, dass die Steirische Landesjägerschaft (Körperschaft öffentlichen Rechts) für Jagdaufsichtsorgane Weiterbildungskurse über deren Aufgabenbereiche abzuhalten oder für deren Durchführung geeignete Organisationen heranzuziehen hat. Die Steirische Landesjägerschaft hat dem Jagdaufsichtsorgan nach Absolvierung des Kurses eine Kursteilnahmebestätigung auszustellen. Die näheren Vorschriften über den Inhalt, den Umfang und den Kursbeitrag der Weiterbildungskurse sind durch diese Verordnung zu regeln.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Keine Alternative, da die Weiterbildungskurse im Jagdgesetz vorgeschrieben werden. Ohne Verordnung würde die Organisation und Abwicklung der Kurse und die zu vermittelnden Kursinhalte nicht klar bzw. einheitlich geregelt.

Ziele

Ziel 1: Steigerung der Qualität der Aufsichtstätigkeit durch Jagdaufsichtsorgane

Beschreibung des Ziels:

Die Qualität der Aufsichtstätigkeit der Jagdaufsichtsorgane wird durch verpflichtende Fortbildungskurse verbessert. Durch wiederkehrende Schulung der Aufsichtsorgane soll ihr Wissen auf einen aktuellen Stand gebracht werden. Dies ist nicht nur für die Kontrolle der Jagd selbst, sondern im Umgang auch mit der nichtjagenden Bevölkerung immer wichtiger.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Bisher gab es keine Verpflichtung zur Fort- oder Weiterbildung, daher ist der Wissensstand der Aufsichtsorgane über die zu kontrollierenden jagdrechtlichen Vorschriften bei sehr vielen Aufsichtsorganen nicht mehr aktuell.	Nach 5 Jahren haben beeedete Aufsichtsorgane den verpflichtenden Fortbildungskurs besucht, andernfalls ihre Bestellung erlischt.

Ziel 2: Einheitlicher Standard für Weiterbildungskurse der Steirischen Landesjägerschaft

Beschreibung des Ziels:

Die Abwicklung der Weiterbildungskurse wird in den wesentlichen Inhalten der Steirischen Landesjägerschaft vorgegeben. In der Verordnung werden die organisatorischen Grundlagen für die Weiterbildungskurse geregelt, dies dient als Rechtssicherheit sowohl den Organisatoren als auch den Teilnehmern.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Bisher gab es keine verpflichtenden Weiterbildungen für Aufsichtsorgane.	Alle Weiterbildungskurse entsprechen der Verordnung; Keine Beschwerden beim Amt der Steiermärkische Landesregierung hinsichtlich der Einhaltung der Verordnung

Maßnahmen

Maßnahme 1: Festlegung der Inhalte des Weiterbildungskurses

Beschreibung der Maßnahme:

Die Anforderungen an den Fortbildungskurs werden von der Landesregierung vorgegeben und beinhalten die Mindestdauer des Kurses sowie die jedenfalls zu vermittelnden Inhalte des Kurses.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Bisher gab es keine verpflichtenden Weiterbildungen für Aufsichtsorgane	Anzahl der Kursteilnehmerinnen/Kursteilnehmer und Anzahl der Kurse pro Jahr

Maßnahme 2: Festlegung der Organisation und Abwicklung der Kurse

Beschreibung der Maßnahme:

Die Steirische Landesjägerschaft als Körperschaft öffentlichen Rechts ist für die Abwicklung und Durchführung der Weiterbildungskurse verantwortlich.

Umsetzung von Ziel 2

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Bisher gab es keine verpflichtenden Weiterbildungen für Aufsichtsorgane	Keine Beschwerden beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung hinsichtlich der Organisation und Abwicklung der Kurse

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.6 des WFA – Tools erstellt.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2020

Evaluierungsunterlagen und -methode: Die Anzahl der durchgeführten Kurse und der Teilnehmerinnen/Teilnehmer pro Jahr können über eine Abfrage bei der Steirischen Landesjägerschaft erhoben werden.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die Kosten, die der Steirischen Landesjägerschaft für die Durchführung der Weiterbildungskurse entstehen, werden durch die Kursbeiträge der Teilnehmerinnen/Teilnehmer, gedeckt.

Dem Bund, dem Land und den Gemeinden entstehen durch die Regelung keine Kosten.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Abs. 1:

Entsprechend der gesetzlichen Vorgabe in § 34 Abs. 10 wird der Regelungsgegenstand der Verordnung festgelegt.

Abs. 2:

In diesem Absatz wird definiert, wer an diesen Weiterbildungskursen teilnehmen kann. Die Steirische Aufsichtsjägerprüfung wird ersetzt durch die positive Ablegung einer der folgenden Prüfungen:

- a) die Steirische Berufsjägerprüfung,
- b) die Staatsprüfung für den höheren Forstdienst (BGBl. Nr. 222/1962 und BGBl. Nr. 440/1975 bis BGBl. I Nr. 55/2007) oder
- c) die Staatsprüfung für den Försterdienst (BGBl. Nr. 222/1962 und BGBl. Nr. 440/1975 bis BGBl. I Nr. 55/2007).

Zu § 2:

Abs. 1:

Die Jagdaufsichtsorgane haben sich bei den Kanzleien der Bezirksjägermeister (Bezirksjagdämter) für den Kurs anzumelden, wobei die persönlichen Daten bekanntzugeben und die geforderten Unterlagen vorzulegen sind. Die Kurstermine werden an den Amtstafeln der Kanzleien der Bezirksjägermeister angeschlagen sowie auf der Homepage der Landesjägerschaft verlautbart.

Abs. 2 und 3:

Die Kursunterlagen sind von der Landesjägerschaft zu erstellen und den Kursteilnehmerinnen/Kursteilnehmern zum Kursbeginn auszuhändigen. Vor Beginn haben die Teilnehmerinnen/Teilnehmer ihre Identität mit Lichtbildausweis nachzuweisen und den Kursbeitrag an die Organisatoren zu entrichten, die auch die Anwesenheitsliste zu führen haben.

Zu § 3:

Die Landesjägerschaft hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abhaltung des Kurses durch fachlich qualifizierte Vortragende erfolgt. Die Dauer des Kurses muss insgesamt mindestens vier Stunden betragen.

Zu § 4:

Im Weiterbildungskurs sind vor allem die Aufgaben, Rechte und Pflichten eines Jagdaufsichtsorganes zu vermitteln. Voraussetzungen dafür sind die Kenntnis der geltenden jagdrechtlichen Vorschriften und der für die Jagd relevanten Bestimmungen des Tierschutzes und des Naturschutzes.

Im Umgang mit der nichtjagenden Gesellschaft ist das Jagdaufsichtsorgan zunehmend nicht nur fachlich, sondern auch pädagogisch gefordert. Diesbezüglich gilt es, die Anliegen der Jagd als kompetenter Ansprechpartner zu vertreten.

Darüberhinaus können auch folgenden Themenbereiche Inhalte der Weiterbildungskurse sein:

Zur Vermeidung von Wildschäden gilt es, schadensanfällige Flächen möglichst früh zu erkennen. Grundsätzlich sind durch geeignete Jagdmethoden und Jagdstrategien der Wildstand und/oder die räumliche Verteilung des Wildes an die wirtschaftliche und ökologische Tragfähigkeit des Lebensraumes anzupassen. Neben konventionellen Schutzmaßnahmen können durch funktionierende Überwinterungskonzepte und stressfreie Schalenwildpopulationen Wildschäden verhindert werden.

Das wildbiologische und wildökologische Fachwissen soll soweit wie möglich an den aktuellen Stand der Wildtierforschung herangeführt werden, um auf stetige Lebensraumveränderungen durch entsprechende Managementmaßnahmen (z.B. wildökologische Raumplanung, Jagd- und Besucherlenkung, Lebensraumverbesserung und -sicherung) möglichst effizient reagieren zu können.

Zu § 5:

Die zu verwendenden Kursbestätigungen werden von der Kanzlei des Landesjägermeisters (Landesjagdamt) allen Bezirksjagdämtern zur Verfügung gestellt. Die Ausstellung der Kursbestätigung erfolgt durch den Bezirksjägermeister, auch sofern andere geeignete Organisationen für die Durchführung des Kurses herangezogen werden. Die Listen der Personen, die an einem Weiterbildungskurs teilgenommen haben, werden gesammelt in Kopie an das Landesjagdamt übermittelt.

Zu § 6:

In der Verordnung ist der Höchstbetrag des Weiterbildungskurses (samt Kursunterlagen) geregelt. Die Höhe des Kursbeitrages wird von der Landesjägerschaft festgesetzt.

Zu § 7:

Regelt das Inkrafttreten der Verordnung.